

1 **Landesparteitag**
2 **Bündnis 90/Die Grünen Saar**
3 **02. September 2018**
4 **Dillingen Stadthalle**
5

6 Antragsteller: OV Saarbrücken West

7 Antrag auf Änderung der Satzung der Partei Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Saar (im
8 Folgenden: Landessatzung)

9 In § 2 Abs. 6 Satz 2 der Landessatzung werden hinter dem Wort „als“ die Worte „von Anfang an“
10 eingefügt.

11

12 Begründung:

13

14 § 2 Abs. 6 der Landessatzung enthält hinsichtlich der Aufnahme von Neumitgliedern u. a. die ergänzende
15 Regelung, dass der Landesvorstand in bestimmten Fällen einer Aufnahme widersprechen kann. Bislang ist
16 hinsichtlich der Auswirkung dieses Widerspruchs in Satz 2 folgendes geregelt: „In diesem Fall gilt die Aufnahme
17 durch den Gebietsverband als nicht erfolgt.“

18 Diese Regelung ist insoweit nicht eindeutig, als sie nicht explizit klarstellt, ob für den Zeitraum zwischen der
19 Aufnahmeentscheidung durch den Gebietsverband und dem Widerspruch des Landesvorstandes eine
20 Mitgliedschaft besteht oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll insoweit klargestellt werden, dass die
21 Mitgliedschaft im Falle eines Widerspruchs zu keinem Zeitpunkt bestanden hat. Die Mitgliedschaft endet durch
22 die Ausübung des Widerspruchsrechts des Landesvorstands nicht ex nunc, vielmehr besteht eine
23 Rückwirkungsfiktion, die zur Beendigung der Mitgliedschaft ex tunc führt. Demnach führt die Aufnahme eines
24 Mitglieds, dessen Aufnahme nach § 2 Abs. 6 der Landessatzung mit einem Widerspruchsrecht belastet ist, zu
25 einer schwebenden Wirksamkeit des Mitgliedschaftsrechts, das nach Ausübung des Widerrufs rückwirkend
26 entfällt.

27 Für eine Klarstellung in diesem Sinne spricht, dass die Regelung des § 2 Abs. 6 der Landessatzung durch den
28 ursprünglichen Satzungsgeber bereits dem Wortlaut nach nur in diesem Sinne gemeint gewesen sein kann. Dies
29 folgt aus der gewählten Formulierung („gilt als nicht erfolgt“), die in sonstigen, vergleichbaren gesetzlichen
30 Regelungen, etwa § 489 Abs. 3 BGB (siehe Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage, § 489 Rn. 12), oder §
31 415 Abs. 2 BGB (siehe Palandt, a.a.O., § 415 Rn. 7 ff.), stets einhellig als Ausdruck einer ex tunc-Wirkung
32 verstanden wird.

33 Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Regelung, die in Ansehung früherer Erfahrungen im hiesigen
34 Landesverband geschaffen wurde, um missbräuchlichen Aufnahmevorgängen, mit denen kurzfristig ein
35 Mitgliedschaftsrecht in Kenntnis des Bestehens von Widerspruchsgründen begründet wird, wirksam einen Riegel
36 vorzuschieben. Gäbe es die Regelung im vorbezeichneten Sinne nicht, könnten fortgesetzt Personen, bei denen
37 ein Widerspruchsrecht des Landesvorstands besteht, unmittelbar vor einer Wahl kurzfristig aufgenommen
38 werden, um an den Wahlen teilzunehmen und anschließend mit Wirkung ex nunc ausgeschlossen zu werden.
39 Dies kann nicht richtig sein.

40 Schließlich spricht für die vorgeschlagene Klarstellung, dass bei einem gegenteiligen Verständnis der Regelung
41 Unklarheit darüber bestünde, ab welchem Zeitpunkt nach einer Entscheidung des Landesvorstands über den
42 Widerspruch das Mitgliedschaftsrecht als nicht bestehend fingiert wird. Dies könnte einerseits ab dem Beschluss
43 des Landesvorstands oder andererseits erst ab dessen Zustellung an die betroffene Person oder an den
44 betroffenen Ortsverband oder an beide angenommen werden. Derartige Unklarheiten werden durch die
45 vorgeschlagene Ergänzung vermieden.

46 German Heyer (OV-Sprecher)